

Jörg Schwarz und Georg Strack (Hg.)
Kurie und Kodikologie

Kurie und Kodikologie

Festschrift für Claudia Märzl zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von
Jörg Schwarz und Georg Strack



JAN THORBECKE VERLAG

((ggf. Fördervermerke ergänzen))

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: ●●●●

Umschlagabbildung: ●●●●

Druck: ●●●●

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-1438-5

Inhalt

Vorwort	7
Martin Wagendorfer Favianis oder Lauriacum? Hagiographie oder politische Archäologie? Überlegungen zur mittelalterlichen Rezeption von Eugipps Vita Severini nördlich der Alpen	9
Matthias Thumser Papstbriefe an einen Legaten. Das Briefbuch des Kardinals Simon de Brion (1262–1266)	25
Jean-Marie Moeglin Enea Silvio Piccolomini als Historiker	45
Maria Krumm Tauben und Turteltauben in der Kanonisationsliturgie: Zu den Ursprüngen einer ungewöhnlichen Oblation	63
Christopher Kast Der Papst zieht Bilanz. Die Buchführung am Papsthof während des 15. Jahrhunderts	83
Jürgen Dendorfer Der <i>Libellus apologeticus</i> Papst Eugens IV. Text und Kontext einer kurialen Gesandtschaftsinstruktion des Jahres 1436	101
Eva Schlotheuber <i>Error Bavaricus</i> – die Kommunikation des päpstlichen Interdikts über Ludwig den Bayern im Reich	135
Knut Görich Der Legat als <i>imago</i> des Herrschers: König Enzo und Kaiser Friedrich II. ...	153
Maximilian Schuh Die Universität Ingolstadt und ihre Mitglieder in der Registerüberlieferung der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiarie (1459– 1519)	181

Tobias Daniels	
Florenz und die Florentiner 1484–1521. Zeugnisse aus dem Archiv der Pönitentiarie	203
Register	239

Error Bavaricus – die Kommunikation des päpstlichen Interdikts über Ludwig den Bayern im Reich

Eva Schlotheuber

Der Kaplan und Kardinalssekretär Johannes Porta di Annoniaco ist vor allem durch seinen detaillierten und aufschlussreichen Bericht über die Kaiserkrönung Karls IV. 1355/1356 bekannt¹. Aber der *Liber de coronatione Caroli quarti* war nicht sein einziges literarisches Werk. Der Sekretär schrieb Ende der 1350er-Jahre auch eine Biographie Papst Benedikts XII., die wenig bekannte *vita secunda*, in der das ‚kuriale Dauerproblem‘ Ludwig der Bayer² in einem einzigen – aber durchaus bemerkenswerten – Satz abgehandelt wird: „Den bayerischen Irrtum hat er verdeckt, in der Meinung, ihn bessern zu können.“ *Errorem Bavaricum emendandum extimans palliavit*³. Das wirft die Frage auf: Können Bayern irren? Und falls ja, wie sagt man es ihnen?

Um es gleich vorwegzunehmen: Es war für die Kurie keineswegs leicht, die bayerische Häresie (*error bavaricus*) im Reich zu vermitteln, obgleich man in dieser Hinsicht nichts unversucht ließ⁴. Die Kommunikationsformen und -wege

-
- 1 Johannes Porta, *Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris*, ed. Richard SALOMON (MGH SS. rer. Germ. in usum scholarum 35, 1913). Wie Blitz und Donnerschlag: die Kaiserkrönung Karls IV. nach den Berichten des Johannes Porta de Annoniaco, hg. von Marianna SPANO / Ulrike HOHENSEE, Olaf RADER (2016). Vgl. dazu Eva SCHLOTHEUBER / Andreas KISTNER, Kaiser Karl IV. und der päpstliche Legat Aegidius Albornozy, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 69/2 (2013) S. 531–579. Eva SCHLOTHEUBER, Die Kaiserkrönung Karls IV. 1355 in Rom – ein diplomatisches Meisterstück, in: *Kaiser Karl IV. Die Böhmisches Länder und Europa*, hg. von Daniela BRÍZOVÁ / Jiří KUTHAN / Jana PEROUTKOVÁ / Stefan SCHOLZ (Internationale Konferenz aus Anlass des 700. Jubiläums der Geburt Karls IV. Prag 9. Mai 2016–12. Mai 2016), (2017), S. 73–89.
 - 2 Martin CLAUS, *Ludwig IV. der Bayer: Herzog, König, Kaiser* (2014); Michael MENZEL, *Die Zeit der Entwürfe 1273–1347* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 7a, 10. Aufl., 2012) S. 170–183; Michael MENZEL, Quellen zu Ludwig dem Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 60 (1997) S. 71–83; Heinz THOMAS, *Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzer* (1993) S. 298–337.
 - 3 *Vita secunda Benedicti XII.*, in: *Vitae paparum Avenionensium* 1, ed. Stephanus BALUZIIUS / Guillaume MOLLAT (1914) S. 210–215, 273–288, hier S. 211. Vgl. dazu Richard SALOMON, Die Papstvitae des Johannes Porta di Annoniaco, in: *NA* 45 (1924) S. 112–119.
 - 4 Vgl. zur zeitgenössischen Wahrnehmung von Ludwigs Herrscherpersönlichkeit Eva SCHLOTHEUBER, Öffentliche Diskurse über die Bildung des Königs. Die Herrscherpersönlichkeit Ludwigs des Bayern im Spiegel der zeitgenössischen Chronistik, in: *Ludwig der Bayer (1314–1347): Reich und Herrschaft im Wandel*, hg. von Hubertus SEIBERT (2014) S. 387–412. Martin KAUFHOLD, Öffentlichkeit im politischen Konflikt. Die Publikation der kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 22 (1995) S. 435–454. Vgl. die

in diesem großen Streit sind besonders aufschlussreich, weil nicht weniger als drei Päpste mit wechselndem Erfolg und unterschiedlichen Strategien die einzelnen Glieder des Reichs von der Rechtmäßigkeit der kurialen Prozesse zu überzeugen versuchten. Neben der Frage nach den rituellen Formen der Veröffentlichung, stellt sich auch die Frage, worauf Johannes Porta mit seiner eigentümlichen Bemerkung anspielte? Warum fertigte der ausgewiesene Kenner der innerkurialen Verhältnisse in seiner Papstbiographie diesen zentralen Konflikt, der Benedikt XII. über seine gesamte Regentschaft beschäftigte, so knapp und zugegebenerweise etwas kryptisch ab?

I. Der Beginn: der päpstliche Bann über Ludwig den Bayern

Der *Error Bavaricus*, der ‚Irrweg oder die Häresie Ludwigs des Bayern‘, wurzelte in der Exkommunikation und Aberkennung seiner Königsgewalt am Gründonnerstag des Jahres 1324. Papst Johannes XXII. begründete diesen Schritt mit dem fehlenden Konsens der kurfürstlichen Wähler, der zu einer Doppelwahl geführt hatte und mit der schon seit Jahren fehlenden päpstlichen Approbation des Herrschers⁵. Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne hatten beide nach der Doppelwahl 1314 ein Wahldekret an den apostolischen Stuhl gerichtet, obwohl nach dem Tod Papst Clemens' V. im April desselben Jahres eine längere Vakanz eingetreten war. Während sich die Partei Ludwigs im sensiblen Punkt der Approbation um eine ausdrückliche Bitte nach päpstlicher Anerkennung herumwand und lieber vom „Empfang mit väterlichen Armen“ sprach, bat der Habsburger Friedrich der Schöne offen um die Approbation seiner Wahl⁶. Die

detaillierte Untersuchung zu der Verbreitung der Chroniken und dem „Wissen über Ludwig den Bayern“ im Spätmittelalter von Jean-Marie MOEGLIN, Das Bild Ludwigs des Bayern in der deutschen Geschichtsschreibung des Spätmittelalters. ca. 1370–ca. 1500, in: Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, hg. von Hermann NEHLSSEN / Hans-Georg HERMANN (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 22, 2002) S. 199–260. Ernst SCHUBERT, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit, in: Kaiser Ludwig der Bayer (wie ebd.) S. 163–197. Interessant auch das Bild Ludwigs in der Reformationszeit, vgl. Andreas GOßNER, Der Kaiser als Reformator gegen das Papsttum: Ludwig der Bayer aus der Sicht Philipp Melanchthons, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 85 (2016) S. 85–141. Zu den Formen der Veröffentlichung vgl. Alfred HAVERKAMP, „...an die große Glocke hängen“, in: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festschrift für Alfred Haverkamp, hg. von Friedhelm BURGARD / Lukas CLEMENS / Michael MATHEUS (2002) S. 277–313.

- 5 Ernst SCHUBERT, Die deutsche Königswahl zur Zeit Johanns von Böhmen, in: Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen (1296–1343), hg. von Michel PAULY (Publications de Centre Luxembourgeois de Documentations et d'Études Médiévales 14, 1997) S. 140–146; Jürgen MIETHKE, Die päpstliche Kurie des 14. Jahrhunderts und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (1995) S. 437–450, hier S. 441–445.
- 6 Die Partei Ludwigs des Bayern hielt sich ganz an das Vorbild der Wähler Heinrichs VII.; anders als die Habsburger, die den „väterlichen Armen“ hinzufügten: ...*tam rite et canonice (!) electum*

Kurie vermied allerdings eine Anerkennung beider Elekten, nicht zuletzt weil man in diesen Jahren großes Interesse daran hatte, dass das Reich nach dem frühen Tod des zuletzt ebenfalls gebannten Kaiser Heinrichs VII. im August 1313 formal vakant blieb. In Avignon vertrat man nämlich die Position, dass der Papst bei Thronvakanz des Reichs als Verwalter, als *vicarius imperii* fungiere⁷. Auf dieser Basis konnte Clemens V. noch im Jahr 1313 die ärgerlichen Gerichtsurteile Kaiser Heinrichs VII. gegen König Robert von Neapel annullieren und den Anjou zum Vikar für ganz Reichsitalien bestellen⁸. Das Reichsvikariat war also ein sehr nützliches Instrument, um den Einfluss der ghibellinischen Kräfte in Ober- und Mittelitalien zurückzudrängen. Die Nichtigkeitserklärung der kaiserlichen Urteile und damit auch der Anspruch auf die Rechtsnachfolge bei Vakanz des Reichs wurde als geltendes Recht in die Dekretalensammlung aufgenommen (*Pastoralis cura*)⁹. Im Frühjahr 1317 erließ Johannes XXII. die Konstitution *Si fratrem*, in der er die im 13. Jahrhundert von Kanonisten entwickelte Theorie des Reichsvikariats auf die konkrete politische Situation anwandte: Bei Vakanz des Reichs geht die Herrschaft, Leitung und Verfügungsgewalt über das Kaiserreich (*imperium*) auf den Papst über. Alle Rechte, die der verstorbene Kaiser verliehen habe, durften nach Eintritt der Vakanz nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls ausgeübt werden. Wer sich unterstehen sollte, solche Rechte weiterhin auszuüben oder sogar neu an sich zu reißen, ver falle dem Kirchenbann¹⁰. Das Reichsvikariat konnte potentiell auch auf das *regnum* nördlich der Alpen ausgeweitet werden, aber zunächst ging es der Kurie vor allem darum, die von Heinrich VII. initiierte Neuordnung in Ober- und Mittelitalien rückgängig zu machen. Sie war für das Papsttum umso bedrohlicher, als man seit dem ‚Umzug‘ nach Avignon im Kirchenstaat und in Mittelitalien insgesamt keine Präsenz mehr zeigen konnte. Die fehlende Approbation wurde deshalb für

paternis pietatis vestre brachiis amplectentes electionem de ipso a nobis factam solita clementia ... approbare. Constitutiones 5, ed. Jakob SCHWALM (MGH Leges, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum [1313–1324] 5, 1909–1913) Nr. 94, S. 91 § 5.

- 7 Constitutiones 4, 2, ed. Jakob SCHWALM (MGH Leges, 4, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum [1298–1313] 4, 2, 1909–1911) Nr. 1166, S. 1213 (24. August 1313 bis 20. April 1314): Als Rechtsgrund formulierte Clemens V.: *Nos tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio imperatori succedimus, et nichilominus ex illius plenitudine potestatis ... sententiam et processus ... de fratrum nostrorum consilio declaramus fuisse ac esse omnino irritos et inanes ...* Vgl. dazu Friedrich BAETHGEN, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus, in: Friedrich BAETHGEN, Mediaevalia 1: Reichsgeschichte und Papstgeschichte (1960) S. 110–185, hier S. 163 f.
- 8 Malte HEIDEMANN, Heinrich VII. (1308–1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie (2008) S. 228–230. Michel PAULY (Hg.), Europäische Governance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas: Actes des 15es Journées Lotharingiennes; 14–17 octobre 2008 (Cludum 27, 2010). Zu Robert von Neapel vgl. Samantha KELLY, The new Solomon: Robert of Naples (1309–1343) and fourteenth-century Kingship (2003).
- 9 *Pastoralis cura*, Clem. II, tit. 11 c. 2, Corpus iuris canonici 2, ed. Emil FRIEDBERG (1879) Sp. 1151–1153, hier Sp. 1153. Dazu BAETHGEN, Der Anspruch (wie Anm. 7).
- 10 BAETHGEN, Der Anspruch (wie Anm. 7) S. 163–165.

Ludwig erst zum Problem, als er am 28. September 1322 nach seinem Sieg in der Schlacht bei Mühldorf im Thronkampf über den Habsburger Friedrich den Schönen in die oberitalienischen Verhältnisse einzugreifen begann. Am 3. Oktober 1322 stellte Papst Johannes XXII. im Konsistorium klar, dass kein König über Deutschland (*rex Alamanie*) seine Herrschaftsrechte wahrnehmen könne, bevor seine Wahl nicht vom Papst geprüft und bestätigt worden sei¹¹. Am 4. Oktober 1323 protestierten einige Kardinäle, u. a. Napoleon Orsini und Peter Colonna, dagegen, dass der Papst dem Wittelsbacher jetzt, nachdem er sich im Thronstreit nach sieben Jahren endlich durchgesetzt hatte, die Rechtmäßigkeit der Königswürde abspreche¹². Aber es nützte alles nichts, nach drei weiteren, offenbar dramatischen Tagen eröffnete Johannes XXII. am 8. Oktober seinen ersten *processus* gegen Ludwig *non sine magna nota* – also nicht ohne „ein gewisses Gehabe“, eine Art Vorstufe des Publikationsritus der Exkommunikation *cum magna solemnitate*¹³. Die „große Feierlichkeit“ war der Verhängung des Anathems vorbehalten, also der höchsten Kirchenstrafe, angewendet gegen „ungeheure Delikte und Tyrannen, die die Schlüsselgewalt der Kirche missachteten“¹⁴. Die Anklageschrift vom 8. Oktober 1323 wurde wie üblich an die Kirchentore in Avignon geschlagen, aber der Papst verzichtete darauf, sie Ludwig direkt zuzustellen¹⁵. Eine Absetzung war es schon allein deshalb nicht, weil Ludwig nach päpstlicher Auffassung rechtsgültig noch gar kein römischer König war. Er hatte sich die „Regierungsgewalt des Reichs und des Imperiums“ (*administratio regni et imperii*) angemäht und „den königlichen Namen usurpiert“ (*prefati Romani regni nomen sibi et titulum regium usurpavit*)¹⁶ und bei dieser Formulierung des Tatbestandes blieb es auch. Und es blieb ebenso bei der Forderung, Ludwig solle sich aller Regierungshandlungen enthalten, bis er die päpstliche Approbation erhalten habe. Halte er sich nicht an das päpstliche Verbot, würde er nach Ablauf der gesetzten Frist der Exkommunikation verfallen. Das war der Beginn, danach häufte sich aus Sicht der Kurie Unrecht auf Unrecht, bis die inkriminierten Handlungen in Ludwigs letztem Spezialprokuratorium vom September 1343 schließlich auf ganze 68 Paragraphen angewachsen waren. Der König versuchte den Rechtsgang der Kurie durch Appellationen aufzuhalten, allerdings ver-

11 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 788, S. 392–393. Jürgen MIETHKE, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: Kaiser Ludwig der Bayer (wie Anm. 4) S. 55.

12 MIETHKE, Der Kampf Ludwigs (wie Anm. 11) S. 55.

13 Vgl. Christian JASER, *Ecclesia maledicens. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 75, 2013) S. 374–380.

14 Guillelmus Duranti, *Speculum iuris*, lib. 2, Tit.: De sententia § Ut autem 29 (Basel 1574, ND 1975) S. 781: *Illud autem scias, quod in enormibus delictis et contra tyrannos claves ecclesiae contemnentis quandoque fertur sententia excommunicationis per episcopum cum magna solemnitate; et hoc dicitur anathema*. JASER, *Ecclesia* (wie Anm. 13) S. 295.

15 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 792, S. 616–619; Alois SCHÜTZ, Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/1324, in: *MiÖG* 80 (1972) S. 71–112. Vgl. dazu immer noch grundlegend Karl Friedrich MÜLLER, *Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie 1* (1880) S. 56–58.

16 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 792, S. 617. THOMAS, *Ludwig der Bayer* (wie Anm. 2) S. 172–174.

geblich¹⁷. Der Papst bestand als Voraussetzung für die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche darauf, dass Ludwig die angemäße Herrschergewalt öffentlich niederlege. Das freilich wurde als massiver Eingriff in die Reichsverfassung verstanden, der das Wahlrecht und den Wahlakt der Kurfürsten entwertete. Am Gründonnerstag, am 12. April 1324, verhängte Johannes XXII. über Ludwig feierlich das Anathem aufgrund von „ungeheurer Schuld, Ungehorsam und Verachtung von Gott und der römischen Kirche“ und drohte allen mit Exkommunikation und Interdikt, die Ludwig noch gehorchten¹⁸. Die feierliche Verkündung des Anathems am Gründonnerstag (*Bulla in Coena domini*) entsprach einer langen Tradition vor allem für die Publikation von Spezialprozessen gegen politische Gegner des Papsttums, weil in der Karwoche üblicherweise Gläubige und Pilger in Scharen zur Kurie strömten¹⁹. Sie wurden zum Auditorium der Prozessverkündung und standen *pars pro toto* für die lateinische Christenheit, an deren Adresse diese Inszenierung der umfassenden päpstlichen Sanktionsgewalt (*exclusionis ostensio*) ging. Der Gründonnerstag, der Tag des letzten Abendmahls, galt als der eigentliche Stiftungsakt der eucharistischen Gemeinschaft. An diesem Tag endete auch die Bußzeit der Pönitenten, die dann öffentlich und feierlich absolviert und wieder zur Kommunion zugelassen werden konnten. Der ‚Gedenktag‘ der eucharistischen Gemeinschaft ermöglichte umgekehrt eine dramatische Geste, nämlich „die öffentliche Abweisung von noch nicht rekonziliationsfähigen Büssern bzw. die Verhängung der Exkommunikation von Delinquenten gegen die christliche Gemeinschaft“²⁰. Christian Jaser hat die Publikationsformen des Anathems jüngst detailliert herausgearbeitet: Zunächst wurde die Exkommunikation durch den Papst *cum magna solemnitate* im Rahmen einer Messfeier unter unregelmäßigem Glockengeläut (*pulsatio inordinata*) verkündet, wobei ihn 12 Priester mit brennenden Kerzen umstanden, die am Ende der Zeremonie als Verfluchungsakt und zur Warnung der Seelen rituell zu Boden geworfen und ausgelöscht wurden²¹. Als zweiter Akt der *publicatio* wurde die Sentenz vom frühen Morgen bis zur dritten Stunde an den Kirchentüren von Avignon ausgehängt und dann in der ganzen *ecclesia* durch die Bischöfe und Priester in allen Diözesen verkündet. Eben weil es, so Jaser, „um die Darstellung einer zentralisierten Disziplinierungs- und Lossprechungskompetenz ging“ – also um die Schlüsselgewalt der Kirche – war die Schaffung von Öffentlichkeit

17 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 909 und 910 (*appelatio tertia*, 22. Mai 1324). MENZEL, *Zeit* (wie Anm. 2) S. 166; MIETHKE, *Die päpstliche Kurie* (wie Anm. 5) S. 441–443.

18 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 881, S. 693 (*nec approbata persona sibi nomen regis Romanorum indebite usurpavit*). MENZEL, *Zeit* (wie Anm. 2) S. 166. Ernst SCHUBERT, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (2005) S. 290–294. Vgl. zum Interdikt jetzt den Sammelband, der auf eine Venezianische Tagung 2017 zurückgeht: *Das Interdikt in der europäischen Vormoderne zwischen Kirchenrecht, sozialer Alltagspraxis und publizistischer Polemik*, hg. von Tobias Daniels, Christian Jaser und Thomas Woelki (in der Druckvorbereitung). Ich danke den Herausgebern herzlich für die Einsicht in die Tagungsbeiträge.

19 JASER, *Ecclesia maledicens* (wie Anm. 13) S. 374–376.

20 Ebd. S. 377.

21 Ebd. S. 379.

ein wesentlicher Teil der Sache²². Das Ringen um die *fama* in der Gesamtkirche hatte schon bei der Exkommunikation Friedrichs II. 1239 eine zentrale Rolle gespielt. Das Anathem gehörte grundsätzlich zu den Maßnahmen im Sinne einer *poena medicinalis*, also zu den „Beugestrafen mit heilender Wirkung“.

Im Reich sah man das mit der heilenden Wirkung freilich anders: Nach sieben Jahren Thronstreit zwischen dem Habsburger Friedrich und dem Wittelsbacher Ludwig beschwor nun die Exkommunikation des Bayern erneut einen Bürgerkrieg herauf. Am 11. Juli 1324 sprach der Papst dem König sämtliche Herrschaftsrechte ab und exkommunizierte alle, die es wagen sollten, Ludwig weiterhin als König anzuerkennen²³. Die Stadt Straßburg weigerte sich 1324, die päpstlichen Urteile zu veröffentlichen und erklärte schriftlich: In der Stadt gebe es eine habsburgische und eine bayerische Partei, wenn man die päpstliche Verurteilung im Namen des Rates kundtue, käme es zu großem Blutvergießen, von der Handelssicherheit ganz zu schweigen. Für den Rat sei ein „rechtmäßiges Verhalten“ (im Sinne des Reichsrechts) Pflicht: „Ferner haben wir uns gegenüber beiden Gewählten bis jetzt von der Gemeinde aus korrekt verhalten (*legaliter nos gessimus*), wie denn die Gemeinschaft selbst dem einen der Erwählten nicht günstiger gesinnt war als dem anderen ...“²⁴. Das Kapitel des Aachener Marienstifts sandte gleich seinen Kantor als Kronzeugen nach Avignon, jenen Mann also, der wie gefordert versuchen musste, Klerus und Volk das päpstliche Urteil feierlich zu verkünden. Dieser berichtete von beispiellosen Feindseligkeiten, die das Kapitel dadurch auf sich gezogen hatte, und von den Gefahren und Anschlägen, denen man sich nun ausgesetzt sah²⁵. Der Papst selbst wusste sehr wohl um die problematischen Folgen seiner Entscheidung: In seinem 1325 an die Stadt Speyer gerichteten Brief schrieb er entrüstet, dass die Bürger der Stadt auf Bischof Emicho mit „verruhtem, kirchenschänderischem Übermut mit den wildesten Drohungen und furchtbaren Schreckmitteln eingestürmt sind“, falls er es wagen sollte, das päpstliche Interdikt auszurufen, um ihn von der Veröffentlichung der Prozesse abzuhalten²⁶. Auch aus Brandenburg kamen wenig ermutigende Nachrichten: Der Propst Nikolaus von Bernau, der in Berlin und Cölln gemäß den päpstlichen Befehlen die Bürger dazu aufrief, Ludwigs Sohn, Ludwig dem Römer, die Huldigung als Markgrafen von Brandenburg zu verweigern, wurde auf dem Neuen Markt zwischen St. Nikolai und St. Marien von aufgebrauchten Bürgern angeführt von Berlin-Cöllner Ratsfamilien, erschlagen

22 Ebd.

23 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 944 S. 785: § 11 [...] *ipsum Ludowicum ducem Bavarie omni iure, si quod ex electione sua predicta competere seu competisse poterat, a domino privatum denuntiamus et ostendimus nosque ipsum iure prefato sententiando privatum declaramus et privamus ...* (Iohannis XXII. papae quartus processus contra Ludewicum regem, 1324 Juli 11), MENZEL, Zeit (wie Anm. 2) S. 166.

24 Otto BERTHOLD (Hg.), Kaiser, Volk und Avignon. Ausgewählte Quellen zur antikurialen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter 3, 1960) S. 120–121. SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 189–190.

25 Constitutiones 5 (wie Anm. 6) Nr. 974, S. 812; SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 189–190.

26 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 132.

und sein Körper verbrannt²⁷. Der Mord an einem Priester war ein Kapitalverbrechen, so dass Bischof Johann IV. von Brandenburg das erste nachweisbare Interdikt über die Doppelstadt verhängte und die Ratsherren exkommunizierte. Aber für Nikolaus von Bernau kam das natürlich zu spät: Das Amt der Prozessboten erforderte in diesen Jahren einiges an Mut. Peter von Boninea konnte noch von Glück sagen, dass er bei der Verkündigung der päpstlichen Prozesse in der Burg Saarburg nur gefangen gesetzt wurde. Er blieb am Leben und konnte durch die Vermittlung Balduins von Trier sogar seine Freiheit wiedererlangen²⁸.

II. Die zweite Stufe der Eskalation: Der offene Schlagabtausch – Kaiserkrönung und Papstabsetzung

Die Auseinandersetzung erreichte eine neue Stufe der Eskalation, als Ludwig 1327 nach Oberitalien aufbrach und dort vor allem durch die Unterstützung des von ihm zum Herzog von Lucca erhobenen Castruccio Castracani (+ Sept. 1328) zunächst auch erfolgreich agierte²⁹. Die päpstliche ‚Antwort‘ auf diesen Versuch des Königs, in Italien die Reichsrechte wahrzunehmen, bestand in der Eröffnung von zwei neuen Prozessen. Die Bulle *Quia iuxta doctrinam*, in der auch zum ersten Mal von Marsilius von Padua (+ 1342/1343 in München) die Rede ist, zitierte Ludwig peremptorisch nach Avignon, wo er sich bis zum 1. Oktober einfinden sollte, um sich der Anklage wegen Häresie zu stellen³⁰. In *Divinis exemplis* sprach ihm der Papst am 8. April 1327 alle noch verbliebenen Rechte ab, die Reichs- und die Kirchenlehen, sowie seine ererbte Würde als Herzog von Oberbayern³¹. Als Ludwig der Vorladung nicht folgte, verurteilte Johannes XXII. den Wittelsbacher als Ketzer. Die Verurteilung als Häretiker, die mit einer unmittelbaren Auflösung der Huldigungseide einherging³², sollte offenbar die Opposition im Reich zum

27 Ebd. Vgl. dazu zuletzt Johannes HELMRATH, Das Interdikt in der städtischen Lebenswelt des späteren Mittelalters, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 154 (2019) [Studien zur Kirchengeschichte des späteren Mittelalters. Zum Gedenken an Prof. Dr. Dietrich Kurze, hrsg. v. Matthias THUMSER] S. 259–276, hier S. 270–271. Grundlegend ist der Beitrag von Dietrich KURZE, Der Propstmord zu Berlin 1324, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 60 (1995) S. 92–136.

28 SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 190.

29 Vgl. dazu zuletzt Jörg SCHWARZ, Abkehr vom päpstlichen Krönungsanspruch, in: Kaiser Ludwig der Bayer (wie Anm. 4) S. 119–146. MENZEL, Zeit (wie Anm. 2) S. 169–176.

30 Constitutiones 6,1, ed. Jakob SCHWALM (MGH Leges, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 6,1, 1914–1927, ND 1981) Nr. 274 (3. April 1327); Zur Rolle des Marsilius von Padua vgl. Frank GODTHARDT, Marsilius von Padua und der Romzug Ludwigs des Bayern. Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischem Handeln (Nova mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 6, 2009) S. 189–196.

31 Constitutiones 6,1 (wie Anm. 30) Nr. 273 (3.–9. April 1327).

32 Norbert BRIESKORN, Drei päpstliche Akte und ihre Wirkung auf drei Gemeinschaften, in: Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, hg. von Gerhard KRIEGER (2010) S. 243; Die *solutio iuramenti* bedeutete nach Thomas von Aquin, dass die Untertanen eines Herrschers, der wegen Glaubensabfalls als exkommuni-

offenen Widerstand ermutigen, der Ludwig dann zwingen würde, nach Hause zurückzukehren. Zunächst aber bedurften vor allem die päpstlichen Gesandten einer Ermutigung: Im Auftrag des Erzbischofs von Mainz hatte der päpstliche Poenitentiar Ulrich von Lenzburg, Papst Johannes' XXII. Mann für schwierige Aufgaben, Klerus und Volk zusammengerufen, um im Rahmen einer Messe feierlich die Verurteilungssentenz zu publizieren. Als er begann, den Inhalt in die Volkssprache zu übersetzen, entstand ein Tumult: „Was warten wir noch, ergreifen wir den elenden Mönch und werfen ihn in den Rhein.“ Als die Wut der Hörer weiter anstieg, floh Ulrich zum Hochaltar, wo der zelebrierende Priester gerade den Leib des Herrn in die Hand genommen hatte. Da man ihm selbst in den Chorraum nachsetzte, rettete er sich weiter in die Sakristei, legte das Ordensgewand ab und entkam in den bunten Kleidern eines Laien (*vestibus virgatis*) aus der Stadt³³. Dabei hatte Ulrich von Lenzburg noch Glück gehabt. 1327 stürzte die aufgebrachte Menge in Basel einen ungenannten *clericus famosus* in den Rhein, der versucht hatte, seinen Hörern die Häresie des Wittelsbachers zu erklären. Als dieser sich schwimmend in Sicherheit zu bringen suchte, setzten die Bürger ihm nach und schlugen ihn tot³⁴. Der Chronist Johannes von Winterthur nimmt kein Blatt vor den Mund, wenn er die päpstlichen Schreiben als *processus frivolos* bezeichnet, das drastisch geschilderte Schicksal des Boten sollte wohl vor allem zur Abschreckung dienen. Die unfreundliche Behandlung der päpstlichen Gesandten zeigte durchaus Wirkung: Der Schreiber des Bischofs von Konstanz, Berthold von Tuttlingen, ließ sich schnell davon überzeugen, dass eine Veröffentlichung der päpstlichen Briefe in Freiburg zwecklos war: In einer Urkunde heißt es ganz offenbar harmonisierend: *Des Bischoffes Ruodolfes von Costenze schreiber Berethold, genannt von Tuttelingen, brahte brieve har von her von dem babste über den keyser Ludewigen, das man den verbannen und vertümen [verdammern] sollte. Die wolde er hie verkündet han. Da erbat in die burgere fruntliche und liepliche, daz er dieselben brieve willekliche und gerne hie ungekündet lies und sü wieder hinan fürte. Und tröste ouch er [Berthold] des die burgere, das dieselben brieve niemerme harwider komen söltin ...*³⁵. Wie die *frundliche und liepliche* Bitte der Bürger aussehen konnte, erfuhr der päpstliche Gesandte in Regensburg. Er fand sich, kaum dass sein Auftrag bekannt wurde, eingesperrt wieder. Am nächsten Morgen wurde er mit der Drohung freigelassen, „es wäre sein Tod, wenn er noch einmal mit den päpstlichen Briefen aufgegriffen würde. Verängstigt warf er diese in den Fluss“³⁶.

So jedenfalls war der Kampf um die *fama* im Reich kaum zu gewinnen, was langfristig der Autorität des Papstes abträglich sein musste. 1327 informierte ein Vertrauensmann der Kurie, Propst Heydenreich von St. Severin zu Köln, Papst

ziert bezeichnet wird, ipso facto von seiner Herrschaft und ihrem Gehorsamseid ihm gegenüber befreit seien. Andererseits gab es Fälle, in denen die Solution erst nach hartnäckigem Verharren des Fürsten in der Exkommunikation verhängt wurde.

33 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 148. SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 190.

34 Die Chronik des Johannes von Winterthur, ed. Friedrich BAETHGEN (MGH Scrip. Rer. Germ. N.S. 3, 1942) S. 101.

35 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 150.

36 SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 191.

Johannes XXII. detailliert über die Situation im Reich: Da die Exekutionsurteile per Brief keine Wirkung zeigten, müsse man mit konkreten Maßnahmen nachhelfen³⁷. Während Erzbischof Walram von Köln fest auf päpstlicher Seite stehe, sei der Standpunkt des Mainzers und des Trierers schwer auszumachen und könne nur nach ihren zukünftigen Taten beurteilt werden. Er ließ den Papst über die ausweglose Lage nicht im Unklaren: Südlich von Köln halte alles zum Bayern, mit Ausnahme Straßburgs, wo die Stadt gespalten sei. Die bayerische Häresie war im Reich so kaum zu vermitteln. Propst Heydenreich riet deshalb zu handfesten Intrigen, die den Erzbischöfen territoriale Vorteile beim Sturz des Wittelsbachers einbringen würden. Im September 1327 schickte der Papst den Johanniter Petrus von Ungala nach Deutschland, um die drei Erzbischöfe, den böhmischen König Johann und die übrigen Kurfürsten von der Notwendigkeit einer Neuwahl des römischen Königs zu überzeugen. Diese Maßnahmen korrelierten mit dem Vordringen Ludwigs in Italien, der nach Rom gezogen war und sich am 17. Januar 1328 von zwei Bischöfen im Beisein des Sciarra Colonna zum Kaiser krönen ließ³⁸. Während der Wittelsbacher in die Offensive ging und seinerseits eine Absetzung des Papstes vorbereitete, rief der päpstliche Gesandte die Kurfürsten eiligst für eine baldige Neuwahl zusammen³⁹. Der Papst ermächtigte Erzbischof Matthias von Mainz, einen anderen Ort als Frankfurt für eine Neuwahl zu wählen, wenn die Stadt wegen der augenblicklichen Schlechtigkeit der Zeit (*presentis malicia temporis*) zu gefährlich wäre⁴⁰. Eine definitive Einigung konnte bei dieser Zusammenkunft aber nicht erreicht werden. Und dann spielte das Schicksal den Umsturzplänen insofern einen Streich, als die wegen verschiedener anderer Querelen erboste Gräfin Loretta von Sponheim Erzbischof Balduin von Trier, also einen der wichtigsten Wähler, im Mai 1328 kurzerhand auf der Mosel gefangen nahm und ihn für einige Monate außer Gefecht setzte. Der Mainzer Erzbischof beraumte schließlich zwar einen neuen Wahltermin für 15. November an, starb aber unmittelbar nach der Ausschreibung am 9. September 1328. Zu einer Neuwahl kam es unter diesen Umständen nicht und so konnte Ludwig der Bayer in Rom in aller Ruhe Jacques Duèse, der sich Papst Johannes XXII. nannte, absetzen und am Himmelfahrtstag, den 12. Mai 1328, auf den Stufen der Peterskirche einen neuen Papst erheben, den Franziskaner Petrus von Corvaro, der sich Nikolaus V. nannte und ihn zu Pfingsten gleich noch einmal zum Kaiser krönte.

Der Streit war spätestens jetzt zu einem offenen Schlagabtausch eskaliert, in dem aufgrund des Interdikts auch Adel, Bürger und Klerus im Reich Stellung bezogen, ja beziehen mussten. Beobachteten sie das Interdikt, so waren sie papsttreu, sangen sie Messe, bedeutete das Widerstand. Während der Papst auf die Einhaltung des Interdikts drang, verschickte der Kaiser seine Briefe in die Reichsstädte, dass man künftig keine „Prozesse, die man wahrhaftig Exzesse

37 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 141–147.

38 MIETHKE, Kampf (wie Anm. 11) S. 61–63. MENZEL, Zeit (wie Anm. 2) S. 170–174.

39 THOMAS, Ludwig der Bayer (wie Anm. 2) S. 227–228.

40 Constitutiones 6,1 (wie Anm. 30) Nr. 1005, S. 378 (7. Mai 1328).

nennen müsste“, veröffentlichen solle⁴¹. Der Straßburger Chronist Jakob Twinger von Königshofen berichtet: *Do wart der rehte bobest zu Avion noch zorniger über den keyser und verbien in noch me und verslug singen in allen stetten, do men in für einen keyser hette, und wer in keyser nante, der sollte zu banne sin. Hievon wart grosse irrung und zweiunge under der pfafheit in des riches stetten und in frigen stetten, die disen keyser Ludewig für einen keyser hettent. Wan etteliche pfaffen, und das mereteil woltent den bobesten briefen gehorsam sin und woltent nüt singen noch lesen noch gotzdienst han, also die Augustiner und vil bi alle örden zu Strosburg ...: die worent 17 jar ohne singen. Aber die brediger [Dominikaner] und barfussen zu Strosburg, die sungen vil jore an der erste wider des bobestes briefe. Hyndennoch liessent die brediger abe und woltent ouch nyme singen⁴².*

Die Straßburger Dominikaner, die zunächst viele Jahre noch die Messe gesungen hatten, wurden vermutlich auf dem strengen Generalkapitel in Toulouse 1328 auf die päpstliche Linie verpflichtet. Als sie jetzt „schwiegen“, mussten sie die Stadt verlassen: *so solltent sū ouch fürbas singen oder aber us der stat springen⁴³*. Dreieinhalb Jahre lang stand das Kloster leer, später entschuldigte sich die Stadt aber demütig beim Papst. Der Chronist Hugo von Reutlingen († 1360) stellte resigniert fest, dass die Laien in diesen Jahren den Ordensklerus ebenso wie die Weltgeistlichen zutiefst verachteten⁴⁴.

III. Die dritte Eskalationsstufe: Eine neue Qualität des Häresievorwurfs – der Armutsstreit

Die Auseinandersetzung gewann dann nochmals eine neue, und zwar für Ludwig gefährliche religiös-dogmatische Dimension, als der Kaiser in Pisa im September 1328 mit den führenden Köpfen der Franziskanerobservanten zusammentraf: Der franziskanische Ordensgeneral Michael von Cesena und einige seiner Brüder, unter anderem Wilhelm von Occam, waren mit Johannes XXII. über die Armutsfrage in eine offene Konfrontation geraten⁴⁵. Einer drohenden Verurteilung entzogen sich die Franziskaner, indem sie heimlich aus Avignon

41 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 186 (Brief an die Stadt Speyer).

42 Jakob Twinger von Königshofen, Chronik, ed. Karl von HEGEL (Chroniken der deutschen Städte 8; Die Chroniken der oberrheinischen Städte 1, 1870) S. 469–470. Grundlegend zum Interdikt über Ludwig den Bayern Martin KAUFHOLD, Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte NF 6, 1994).

43 Ebd. S. 470. Vgl. Andreas RÜTHER, Bettelorden in Stadt und Land: die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsass im Spätmittelalter (Berliner Historische Studien. Ordensstudien 11, 1997) S. 243–246.

44 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 195.

45 Jürgen MIETHKE, Der „theoretische Armutsstreit“ im 14. Jahrhundert. Papst und Franziskanerorden im Konflikt um die Armut, in: Gelobte Armut: Armutskonzepte der franziskanischen Ordensfamilie vom Mittelalter bis in die Gegenwart, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN / Angelica HILSEBEIN / Bernd SCHMIES (2012) S. 243–284.

entwichen, woraufhin der Papst die Flüchtenden kurzerhand mit dem Bann belegte. Als der Kaiser die gelehrten Brüder in Pisa in seinen Schutz nahm, verband er sein Schicksal untrennbar mit dem ihren⁴⁶. Obwohl er mit ihnen hochgelehrte Berater gewann, wagte sich Ludwig durch sein Eingreifen in den Armutsstreit auf ein schwieriges Terrain vor, auf dem er, der schriftunkundige und ‚ungelehrte‘ Laie, keine eigene Autorität besaß⁴⁷.

Am Gründonnerstag des Jahres 1329 wurde in Avignon feierlich das Anathem über Ludwig, den von ihm eingesetzten Papst Nikolaus V. und die flüchtigen Franziskanerbrüder gesprochen. „Das ganze Ausmaß der auf dem Bayern lastenden Zensuren wird damals allenfalls noch den Kennern der Materie präsent gewesen sein“, schätzt Heinz Thomas die Lage um 1330 im Reich ein⁴⁸. Doch das kann man bezweifeln, weite Kreise waren vielmehr sehr gut informiert. Der Häresievorwurf und vor allem die Verbindung mit dem Armutsstreit eröffneten dem Papst nämlich neue Publikationsformen: die europaweiten Netzwerke der religiösen Orden. Vielleicht bewegt durch den großen Verschleiß an Boten und Pergament, bediente sich Johannes XXII. nun der Generalkapitel der Augustinereremiten (1328), der Zisterzienser (1330) und Dominikaner (1328 und 1330) als Verteiler seiner Prozesse⁴⁹. Die Außergewöhnlichkeit dieser ‚Aktion‘ lässt sich daran ablesen, dass die Generalkapitelsakten des Dominikanerordens sonst prinzipiell keine politische Parteinahme erkennen lassen, außer im Fall Ludwigs, und zwar besonders im Jahr 1330, als sich die Ordensoberen in Maastricht trafen. Das muss im Übrigen insgesamt ein denkwürdiges Kapitel gewesen sein, denn hier ging man auch mit dem weithin bekannten Prediger Heinrich Seuse ins Gericht. Er hatte versucht, mit seinem „Buch der Wahrheit“ den großen Dominikanerprediger Meister Eckhart zu verteidigen, der vom Häresievorwurf bedroht 1328 in Avignon verstorben war⁵⁰. Das wegen des Interdikts über Köln nach Maastricht verlegte Generalkapitel beschloss nicht nur die Veröffentlichung der Exkommunikation Ludwigs und seiner Mitstreiter, sondern man inkorporierte die päpstliche Sentenz im vollständigen Wortlaut in die Kapitelsakten, die *Instrumenta publica condemnationis fulminate contra Ludovicum Bavarum, Petrum de Corbaria et Michaelem de Cesena*⁵¹. „Fulminant“ war die Verurteilung deshalb, weil

46 GODTHARDT, Marsilius (wie Anm. 30). THOMAS, Ludwig der Bayer (wie Anm. 2) S. 214–218.

47 SCHLOTHEUBER, Öffentliche Diskurse (wie Anm. 4) S. 410–411.

48 THOMAS, Ludwig der Bayer (wie Anm. 2) S. 261.

49 Acta capitulorum generalium Ordinis Praedicatorum 2, ed. Benedictus Maria REICHERT (1899), 1328, S. 178–179 (*iniungentes, quod fratres in suis praedicationibus iuxta formam mandate apostolice processus noviter factos contra dictum Bavarum cum omni diligencia studeant publicari*). RÜTHER, Bettelorden (wie Anm. 43) S. 243–244.

50 Walter SENNER, Heinrich Seuse und der Dominikanerorden, in: Heinrich Seuses Philosophia spiritualis. Quellen, Konzept, Formen und Rezeption. Tagung Eichstätt 2.–4. Oktober 1991, hg. von Rüdiger BLUMRICH / Philipp KAISER (Wissensliteratur im Mittelalter 17, Schriften des Sonderforschungsbereichs 226, 1994) S. 10–12; Jan ROHLS, Offenbarung, Vernunft und Religion (Ideengeschichte des Christentums I, 2012) S. 198.

51 Acta capitulorum 2 (wie Anm. 49) S. 201–205. Es müssen sich aber auch einige Dominikaner dem widersetzt haben, denn denjenigen, die Ludwig den Bayern in Wort oder Schrift unterstützten, droht das Generalkapitel mit Kerkerstrafe; ebd. S. 197.

sie jetzt die einschlägigen Verfluchungsformeln umfasste, also mit Psalmworten Satansnähe, Amtsverlust und physische Verfluchung Ludwigs und seiner Nachkommen heraufbeschwor⁵². Das Urteil und die Verfluchung des Wittelsbachers wurden mit jedem Prozess schrittweise verschärft. Die Anklagepunkte werden für den Kaiser, Michael de Cesena und Petrus von Corvaro einzeln aufgeführt: Für Ludwig beliefen sie sich auf inzwischen 13 Vorwürfe, angefangen mit Usurpation der römischen Königswürde. Ausdrücklich werden jetzt die Treueeide gelöst, die Gemeinschaften oder Einzelpersonen dem Kaiser geleistet hatten. Da die Kapitelsakten für jede Ordensprovinz und alle Konventsvorsteher kopiert wurden, verfügten jetzt weite Kreise über eine ‚sichere Aktenlage‘. Verantwortlich für die Durchführung der Publikation zeichnete der Ordensgeneral Barnabas Cagnoli (1324–1332), Inquisitor und päpstlicher Legat in Piemont, der ausdrücklich befahl, dass alle Provinzialprieoren und Konventualen sowie deren Vikare die päpstlichen Urteile im Wortlaut verkünden und in volkssprachlichen Predigten erklären, sowie das Volk zum Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl und zum Kampf gegen die rebellierenden Häretiker und Schismatiker aufrufen sollten⁵³. Die Einbeziehung der Orden und insbesondere der von Johannes XXII. protegierten Dominikaner in die Publikationsstrategien der Kurie erklärt, warum beispielsweise der westfälische Dominikaner Heinrich von Herford nicht nur ganz ausgezeichnet informiert war, sondern sichtlich um einen eigenen Standpunkt rang: Einerseits hielt er den Kampf des Kaisers zum Schutz der Reichsrechte für absolut notwendig und unausweichlich, andererseits aber sein Eingreifen in den Armutsstreit für einen großen Fehler, der ihn tatsächlich zum *fautor Hereticorum* und selbst zum Häretiker werden ließ⁵⁴. Die Kommunikationsoffensive Johannes' XXII. hatte zur Folge, dass die verschiedenen Kreise der Öffentlichkeit, die monastischen, die gelehrten, die adelig-höfischen bis hin zu den bürgerlichen, eigene Meinungen formulierten. Daher kam es, wie es Ernst Schubert ausdrückt, zu einer Verschränkung der verschiedenen Kreise der Öffentlichkeit⁵⁵. Der öffentliche Diskurs über den gebannten Herrscher und – tiefergehend – über die Ursachen des Konflikts, die man in dem seit Bonifaz VIII. neu formulierten Verhältnis von Papst und Kaiser sah, nahm damit eine neue Qualität an. Wir fassen hier einen Prozess politischer Meinungsbildung, den man mit Peter Moraw als einen Aspekt der

52 JASER, *Ecclesia maledicens* (wie Anm. 13) S. 410–413.

53 Acta capitulorum 2 (wie Anm. 49) S. 205: *Ego frater Barnabas, magister ordinis, sanctissimi patris ac domini summi pontificis mandatis in omnibus volens obedire, dicta mandata apostolica in actis presentis capituli generalis fratribus denunciare precepi atque in virtute sancte obediencie mandavi diffinitoribus prefati capituli, ut copiam illorum articulorum, prout in hac schedula continentur, ad suas provincias diligenter fideliterque deportent ac per eosdem in virtute sancte obediencie preceptum nisi ad omnes et singulos priores provinciales et conventuales ac eorum vicarios, ut omnia et singula ad dictam materiam pertinencia per se vel per alios fratres idoneos publicent in sermonibus publicis vulgarizando et ad obedienciam sancte Romane ecclesie dictorumque rebellium hereticorum et scismaticorum confutationem populos inducendo.*

54 SCHLOTHEUBER, Öffentliche Diskurse (wie Anm. 4) S. 408–410.

55 SCHUBERT, Ludwig (wie Anm. 4) S. 194.

„Verdichtung“ der Gesellschaft beschreiben könnte⁵⁶. Der Diskurs führte nicht zuletzt zu einer zunehmenden Übernahme politischer Verantwortung durch die Glieder des Reichs, allen voran durch die Kurfürsten, die mit dem Rhenser Weistum von 1338 einen Konsens fanden, um die Eingriffsmöglichkeiten des Papstes in die Reichsverfassung zu minimieren.

IV. Das vierte Stadium – Die Wende Benedikts XII. OSB

Die Gefahren, die der Kurie im Fall einer Niederlage im Kampf um die *fama* drohten, hatte Jacque Fournier erkannt, der im Dezember 1334 Johannes XXII. nachfolgte und als Papst Benedikt XII. die Verantwortung für den Fall übernahm⁵⁷. Unübersehbar begannen sich die Städte des Reichs, der Adel sowie Teile des Klerus zunehmend hinter dem Kaiser zu versammeln. Benedikt wünschte eine Richtungsänderung in dem verfahrenen Prozess. 1335 schrieb er an König Philipp VI. von Frankreich, dass er zwar in dieser Angelegenheit nur Schritte unternehmen würde, die dem französischen König oder König Robert von Sizilien nicht zum Schaden gereichten; aber dennoch, wenn Ludwig und seine Gefolgsleute, Begünstigte und unzählige Anhänger vom Wege der Verderbnis, auf dem sie außerhalb des Schafstalles des Herrn in die Irre gingen, wieder in den Schoß der Kirche zurückgeführt würden, könnten Kirchenspaltungen und Rebellionen gegen die Kirche und den katholischen Glauben verhindert werden⁵⁸. Der neue Papst eröffnete somit dem Wittelsbacher die Möglichkeit der Rekonkiliation, so dass Ludwig im Frühjahr 1335 seinen Gesandten unter dem Kaisertitel entsprechende Beglaubigungsschreiben ausstellte. Im päpstlichen Konsistorium hielt Marquard von Randegg dann eine eindrucksvolle Rede – ‚Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist‘ – und die Antwort des Papstes war zunächst auch durchaus wohlwollend⁵⁹. Aber dann wandte sich das Blatt, woran mehrere

56 Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (1989).

57 Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977) S. 212–221. Karsten PLÖGER, Das Reich und Westeuropa: Zur Wende in der Politik Ludwigs des Bayern in den Jahren 1336–1337, in: Regnum et Imperium. Die französisch-deutschen Beziehungen im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Stephan WEIß (Pariser Historische Studien 83, 2008) S. 41–55.

58 Vatikanische Akten zur Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hg. von der Historischen Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, (1891, ND 1973) Nr. 1762 (28. Okt. 1335) S. 602: *Estimamus equidem, quod si Ludovicus predictus eiusque sequaces, fautores et adherentes innumeri possint salvis premissis a via perditionis, per quam gradiuntur oberrantes extra ovile dominicum reduci ad gremium ecclesie, maximum obsequium deo lucrificando sibi tot animas diabole voracitati expositas procul dubio prestaretur obviareturque magnis periculis, que interdicti et excommunicationis sententie, quibus illa regio Alamannie tot circumvoluta temporibus extitit, comminantur, presertim cum ex similibus scismata et rebelliones consueverint adversus ecclesiam et fidem catholicam periculose nimium alias pululari.*

59 SCHIMMELPFENNIG, Benedikt XII. (wie Anm. 57) S. 217. PLÖGER, Das Reich (wie Anm. 57) S. 41–55. Eine andere Lesart der Ereignisse versucht Franz Felten zu entwickeln, wobei aber Fragen offen

Gesandtschaften König Philipps von Frankreich und Roberts von Sizilien nicht unschuldig waren. Bereits vor dem entscheidenden Konsistorium im April 1337 wussten die bayerischen Unterhändler, dass es nicht zu einer Absolution kommen würde. Eine erneute Rede Marquards von Randegg, der offen die Unrechtmäßigkeit der päpstlichen Prozesse gegen den Kaiser brandmarkte, markierte dann den Abbruch der diplomatischen Verhandlungen. Nun freilich drohte ein Bündnis Ludwigs mit dem englischen König Eduard III., der seit 1335 begonnen hatte, Bundesgenossen für einen Krieg gegen seinen Vetter, den französischen König Philipp VI. zu werben⁶⁰. Und noch 1337 brach der Hundertjährige Krieg aus. Benedikts Ausgleichspolitik war gescheitert. Eben diesen Versuch Benedikts XII., den Prozess gegen Ludwig den Bayern diplomatisch beizulegen, wird Johannes Porta gemeint haben, als er rückblickend resümierte: „Den bayerischen Irrtum hat er verdeckt, in der Meinung, ihn bessern bzw. korrigieren zu können“⁶¹. Benedikt wollte die Sache „verdecken“, als er diplomatischen Verhandlungen den Vorzug vor dem öffentlichen Kampf in der *ecclesia* gegeben hatte. Innerhalb der Kurie stieß diese Wende, die dem Geist des Anathems widersprach, auf Kritik, und das erklärt die eigenartig distanzierende Wendung des Biografen Johannes Porta in dieser zentralen Angelegenheit. Benedikt hatte gemeint, den Irrweg des Bayern korrigieren und zu einer gütlichen Einigung kommen zu können; aber nein, das war unmöglich – eine politische Fehleinschätzung.

V. Das Ende: eine kaiserliche Machtdemonstration ohne Folgen

Nach dem Scheitern der Einigung, die scheinbar zum Greifen nahe gelegen hatte, schlossen sich die Stände fester denn je hinter dem Kaiser zusammen. Die Auseinandersetzung trat in eine neue kriegsgefährliche Phase durch den Abschluss des englisch-deutschen Beistandsbündnisses, das in erster Linie gegen Frankreich, aber natürlich auch gegen die Kurie gerichtet war. Auf dem Ständetag in Sachsenhausen am 17. Mai 1338 rief der Kaiser die Ständeboten auf, sich für ihn bei Papst Benedikt zu verwenden und zitierte mit den Worten des Matthäus-Evangeliums (Mt 18, 4) „Wenn er aber auf Euch nicht hört, so wird er mir wie ein Heide sein“ eine rechtlich anerkannte Formel, um ihnen zu signalisieren, dass, wenn der Papst auf das Begehren der Städte nicht angemessen reagiere, sie ihm in legitimer Weise den Gehorsam verweigern konnten⁶². Die großen politischen Aktionen des Jahres 1338, der Bischofstag von Speyer im *März*, der Stän-

blieben: Franz FELTEN, München, Paris und Avignon im Frühjahr 1337. Anmerkungen zur Wirkmächtigkeit von Geschichtsbildern, in: Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag, hg. von Konrad AMANN (2005) S. 1–16.

60 MENZEL, *Zeit* (wie Anm. 2) S. 177–185.

61 Vgl. oben bei Anm. 3.

62 SCHLOTHEUBER, *Öffentliche Diskurse* (wie Anm. 4) S. 409.

detag zu Frankfurt im *Mai*, der Rhenser Kurfürstentag (*Juli*) sowie die Reichstage in Frankfurt im *August* und Koblenz im *September*, waren machtvolle Demonstrationen einer ständeübergreifenden Einigkeit – und sie alle brachten Petitionen hervor, die nun fast unablässig an der Kurie in Avignon eingingen.

Der politische Höhepunkt war der Hoftag in Frankfurt am 6. August 1338 in der Deutschordenskirche in Sachsenhausen, zu dem nicht nur der englische und der böhmische König, sondern auch die Kurfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, weite Teile der Ritterschaft, die Rechtskundigen und Magister in Theologie, sonstige Gelehrten und die Abgesandten der Städte geladen waren. Johann von Winterthur († 1348/1349) berichtet, dass Ludwig in königliche Gewänder gekleidet, die von Edelsteinen, Gold und Silber wie Blitze leuchteten, und mit dem Szepter und den übrigen königlichen Insignien angetan, sich vor der versammelten Ritterschaft in rechtsgültiger Form von allen Vorwürfen reinigte (*expurgavit se legitime*) und bekannte, dass er selbst und seine Vorfahren, soweit man sich entsinnen könne, von der Wiege auf ergebene Bekenner und die wahrhaftigen Anhänger des katholischen Glaubens gewesen seien⁶³.

Und die Kurie? Pierre Roger, der spätere Papst Clemens VI., hielt am Aschermittwoch des Jahres 1338 eine aufsehen erregende Predigt, die die drohende Kriegsgefahr konkret in den Blick nahm: „Über die Gerechtigkeit des Krieges kann ich euch sichere Auskunft geben: Sicher ist nämlich, dass der Bayer (*Bavarus*) und der König von England keinen Grund haben können, in das Königreich Frankreich einzufallen, in ein gesegnetes Reich, in dem die Gerechtigkeit herrscht, wo die Sicherheit stark ist, und der Glaube blüht“⁶⁴. Pierre Roger war an der Kurie der Spezialist für die englisch-französischen Beziehungen, er sah den Konflikt aus einer anderen Perspektive als sein Vorgänger. Nur wenige Monate nach seiner Krönung zum Papst Anfang Mai 1342 gewährte er den beiden genannten Luxemburgern, Johann von Böhmen und Markgraf Karl von Mähren, Absolution, ein erster Schritt, um die Front der Gegner aufzubrechen. Nicht lange danach, im November, wurde Erzbischof Balduin von Trier vom Bann losgesprochen, der sich jetzt bereit erklärte, die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig in seinem Amtsbezirk verkünden zu lassen. Inzwischen hatte sich das Blatt gewendet, nicht zuletzt deshalb, weil Ludwig trotz des Bündnisses mit Eduard III. nicht zu den Waffen gegriffen hatte, um seinem Standpunkt den nötigen Nachdruck zu verleihen. Der kluge Trierer Notar Rudolf Losse hatte diese Entwicklung vorausgesehen und bereits im Spätherbst 1338 geschrieben: „Wenn er (Ludwig) sich nicht als energischer Angreifer erweist, sondern als lässig, wird er von der römischen Kurie nicht gefürchtet werden. Und wenn er

63 Die Chronik Johans von Winterthur (wie Anm. 34) S. 157: *Insuper regalibus vestibus gemmis, auro et argento ad modum fulguris coruscantibus indutus, scepro quoque et aliis insigniis regalibus decoratus expurgavit se legitime coram omni multitudine milicie sue ibidem congregate ... a viciis illis, que secundum decretalem incipientem 'Venerabiliem' ... ipsum impedire vel deicere possent, ostendens se et suos progenitores a tempore, quo non extat memoria, fidei katholice professores a cunabulis devotos et verissimos esse sectatores.*

64 Heinz THOMAS, Clemens VI. und Ludwig der Bayer, in: Kaiser Ludwig der Bayer (wie Anm. 4) S. 87.

nicht gefürchtet wird, wird er auch nicht von dem Bann gelöst werden, da Demut und Nachgiebigkeit nicht helfen können, wie aufgrund der vergangenen Tatsachen unverrückbar feststeht“⁶⁵. Papst Clemens VI. hat die Prozesse gegen Ludwig mit Nachdruck wieder aufgenommen, obwohl sich der Wittelsbacher 1343 über Gesandte mehrfach mit weitreichenden Zugeständnissen für seine Rekonziliation bei ihm eingesetzt hatte⁶⁶, und am Gründonnerstag 1346 die finale Bannsentenz über Kaiser Ludwig verhängt, die als letzte Steigerung der Verfluchung des Herrschers und seiner Nachfahren bis ins dritte Glied noch die Verfluchung seiner Erinnerung hinzufügte⁶⁷. Gegen Ludwig sei vorzugehen, wie es die Gerechtigkeit (*iustitia*) erfordere, eine Gnadenentscheidung war damit ausgeschlossen. Der erneute Urteilspruch war in den deutschen, norditalienischen, französischen und angrenzenden Bistümern zu verlesen und in der Volkssprache zu erklären. Den Dominikanern fiel die Aufgabe zu, ihn im Heiligen Land feierlich zu veröffentlichen. Heinz Thomas hat zu Recht hervorgehoben, dass Clemens VI. 1343, als die Entscheidung für eine Fortsetzung des öffentlichen Kampfes gegen Ludwig fiel, noch keinen aussichtsreichen Gegenkandidaten hatte. Der Prozess verlief also vordergründig mit eigentümlicher Eigengesetzmäßigkeit⁶⁸.

Als der Konstanzer Domherr Heinrich Truchsess von Diessenhofen in seiner *Historia ecclesiastica* im Jahr 1346 auf die konkurrierende Königswahl Karls IV. zu sprechen kam, griff er die *inutilitas*, die Untauglichkeit Ludwigs, als päpstliche Begründung für die luxemburgische Gegenkandidatur auf. Der Konstanzer Domherr kannte sich aus, hatte er doch die entscheidenden Jahre 1331–1337 an der Kurie in Avignon verbracht. „Aber“, so fährt er fort, „Ludwig trat seine Regierungsgewalt keineswegs ab, sondern schrieb vielmehr das 33. Jahr seines Königtums und das 18. seiner Kaiserherrschaft fort“⁶⁹. Hinter die Erkenntnis, dass die Aberkennung der Königsgewalt durch die Kurie Unrecht war, wollte

65 BERTHOLD, Kaiser (wie Anm. 24) S. 287.

66 Constitutiones 7, ed. Michael MENZEL (MGH Leges, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum [1340–1343] 7, 2019), Nr. 1185–1190, S. 344–347. Vgl. Nr. 1198, S. 346: *Noverit enim sanctitas vestra, quod divina gracia inspirante et eciam moti ex verbis et persuasionibus prepositi supradicti [Marquard von Randegg] tantam de sanctitate vestra concepimus confidentiam, quod non solum in articulis nobis per ipsum expressatis, sed etiam in quibuscumque circa personam et statum et liberos nostros agendis stare volumus dispositioni et ordinacioni sanctitatis vestre et a vestra voluntate nullatenus resilire.*

67 Vgl. dazu, die schrittweise Entwicklung der Verdammungsprozesse allerdings verkürzend dargestellt, Gerald SCHWEDLER, „dampnate memorie Ludovici de Bavaria“ – Erinnerungsverichtung als metaphorische Waffe im Konflikt zwischen Kurie und Kaiser Ludwig dem Bayern (mit Edition), in: Sterben über den Tod hinaus. Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften, hg. von Claudia GARNIER/Johannes SCHNOCKS (2012) S. 165–202.

68 THOMAS, Ludwig der Bayer (wie Anm. 2) S. 342–344.

69 Heinrich Truchsess von Diessenhofen, *Historia ecclesiastica* (oder *Chronicon*), in: Heinrich von Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter 4, ed. Johann Friedrich BÖHMER/Alfons HUBER (1868, ND 1969) S. 16–125, hier S. 51: *Ubi predicti principes convenerunt et Karolum filium regis Bohemie in regem Romanorum elegerunt de consensu et auctoritate pape confisi, qui Ludewicum inutilem ex causis suprascriptis reputavit, quamvis ipse ab amministrazione regni non desisteret, sed se XXXIII. anno regni sui scriberet, imperii vero anno XVIII.*

man auch jetzt nicht mehr zurück, als sich mit Karl IV. neue Perspektiven abzuzeichnen begannen. Der *error Bavaricus*, der bayerische Irrtum, jedoch war und blieb im Reich nur schwer zu vermitteln.

